



Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Krottelbach
vom 23. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.06.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Grabnutzungsgebühren	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Benutzung der Leichenhalle.....	3
V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen.....	4
VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.10.2015 in der Fassung vom 02.01.2018 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Krottelbach, den 23. Juni 2021

- Finkbohner -
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 350,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) | 600,00 Euro |
| 2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 500,00 Euro |
| 3) Überlassung einer Wiesen-Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 500,00 Euro |
| 4) Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzel-, Familien-, bzw. Urnengräber je Jahr der Nutzung (1/30 von 1,2 und 3) | |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung | 24,00 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal je Trauerfall | 250,00 Euro |
| b) Leichenhalle (Trauerhalle ohne Kühlung), einschließlich Reinigung pauschal je Trauerfall | 150,00 Euro |

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 16 der Friedhofssatzung je

- | | |
|---|------------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 50,00 Euro |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 20,00 Euro |

VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

VII. Pflegekosten

- | | |
|--|-------------|
| a) Pflege und Unterhaltung des Wiesenurnenfeldes für die Dauer der ersten Nutzungszeit | 150,00 Euro |
| b) Bei Zweitbelegungen als Urnen in bestehende Wiesenurnengräber je Jahr der Nutzung (1/30 von Absatz a)) | |